

An herren herren von Sleiszig

Unsere zuvorige und frommlige dem zuvor bestanden verordneten  
und namhaftiger her, besunder gnedigster forderer, von  
jahren t gesten, seiner gnedigen anerkennung, seiner Inguldis  
vorstanden, und unsern abgefertigten, gen. Budissen, dasselbe  
der andern von Steten Sendboten, so dinstes ist gedenken  
Lundtag versammelt gewesen, sein fursorglichen 11. bis macht zugesprochen  
dortin die lauten gestellen geschrieben, unweit der  
die von Steten anerkennung auf den 1. gesten. geschrieben, mit  
eines zuweisen, so aber die von Steten Sendboten, von  
diesem t. g. sprechen kommt und sie so von dem funden zum  
tag abgefertigt, konnt wissen gelangen, haben sie sich  
diese anerkennung lassen. Das in. wie t. g. zuversicht  
11 und untersagt 11 gett, unlangem hienast zu werden, Bundesrecht funden nicht fügen  
gedenkt wolle, und dinstes dasselbe t. g. sprechen im besten vermehrt,  
juncte ~~und fund~~ mit. vlieg ~~gesten~~ gedenken tagen und ist  
11 gemeinen 11 wgesten tag so ist montag steht künfftig zur leben sal  
gefallen wunde, der funde volnungung anberuht und  
ist dinstes mir gebuechlicher anerkennung lassen. Dergleichen  
vns alda dinstes ist angesetzten tag, mit dem 7. August  
von unsern zugedenken den von Steten ~~in werthung~~ <sup>in werthung</sup>, sal t. g. künfftig,  
jalden bleiben, das t. g. frommlige und willege, funden  
sein wir ~~so~~ <sup>sind</sup> wir allezeit ~~gesten~~ <sup>gesten</sup> Geben demestung am alda  
Mien 15. 10

11 vrlindt, 11  
und,  
und untersagt 11  
gedenkt  
11 gemeinen 11

# hab  
...